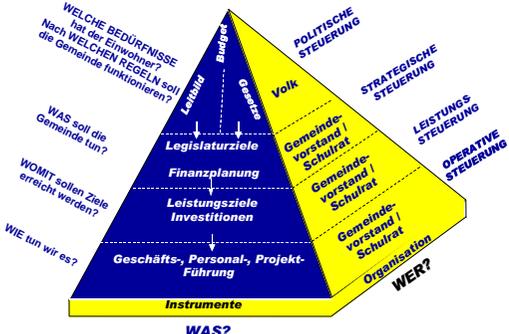


Synopse zur Revision der Gemeindeverfassung Malans
Version zuhanden Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2021

Ursprungsfassung	Neue Fassung	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Verfassung der Gemeinde Malans</p> <div style="text-align: center;">  <p>Vom 1.1.2005</p> </div>	<p style="text-align: center;">Verfassung der Gemeinde Malans</p> <div style="text-align: center;">  <p>Vom 1. Juni 2021</p> </div>	
<p><u>Verfassungszweck:</u></p> <p>Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Malans wollen sich mit einer neuen Verfassung das Fundament für eine zukunftsgerichtete politische Arbeit in der Gemeinde geben. Damit soll dem im Leitbild postulierten Wunsch nach einer zeitgemässen und innovativen Führung der Gemeinde nachgekommen werden. Die Verfassung soll helfen die Kompetenzen und Verantwortungen der Gemeindeführung nach folgendem Modell abzugrenzen:</p> <div style="text-align: center;">  </div>		<p>Wegfall</p>

<p>Die in der Verfassung verwendeten Führungsbegriffe sollen hier kurz definiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Politische Führung: WELCHE Bedürfnisse sollen durch die öffentliche Hand befriedigt werden? Die Stimmberechtigten der Gemeinde bestimmen mit Hilfe von Leitbild, Gesetzen und Budget an der Gemeindeversammlung, welche Erwartungen sie an die Gemeinde haben und nach welchen Regeln die Gemeinde funktionieren soll. Das Volk soll über den Nutzen und die Wirkung der erbrachten Leistungen informiert werden. Strategische Führung: WAS soll die Gemeinde für Leistungen erbringen? Gemeindevorstand und Schulrat setzen sich Ziele, damit die vom Volk definierten Bedürfnisse befriedigt werden können. In Finanzplänen werden die langfristig nötigen Mittel festgelegt. Jährlich werden die Leistungen festgelegt, die zur Zielerreichung nötig sind. Operative Führung: WIE sollen die Leistungen erbracht werden? Die Führungsverantwortlichen der Gemeinde entscheiden im Rahmen der Leistungsvorgaben, der Kompetenzordnung und des Budgets über die Ausführung der Gemeindeaufgaben. 		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Die Gemeinde Die Gemeinde Malans bildet mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Graubünden.</p>	<p>Art. 1 Gemeinde Die Gemeinde Malans bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Neue Version Gemeindevorstand</p>

<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Kreises steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p>Art. 2 Autonomie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus. 	<p>Version gemäss Muster- verfassung Amt für Finan- zen und Gemeinden (MV)</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert Bildung, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie den Schutz des Lebensraumes ihrer Bevölkerung. Dabei berücksichtigt sie die im Gemeindeleitbild postulierten Zielsetzungen.</p> <p>Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. 2 Sie fördert die Bildung, die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der schonende Umgang mit den Ressourcen. 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. 	<p>Version angelehnt an MV</p>
	<p>Art. 4 Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV</p>
	<p>Art. 5 Amts- und Schulsprache</p> <p>Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV</p>
<p>Art. 4 Stimmberechtigung</p> <p>Stimmfähig und stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben, nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (gemäss ZGB) entmündigt wurden, und in der Gemeinde Malans wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht we-</p>	<p>Version MV</p>

	gen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	
	Art. 7 Amtsdauer Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt 4 Jahre.	Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 9 integriert
	Art. 8 Demission Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 9 integriert, Frist angepasst auf Urnenwahlen
	Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt 1 Die Wahl sämtlicher Gemeindebehörden erfolgt alle vier Jahre jeweils im 1. Quartal. 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	Neue Version MV, Frist angepasst auf Urnenwahlen
	Art. 10 Ersatzwahlen 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn diese noch länger als 6 Monate dauert. 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.	Neue Version MV, teilweise alte Version, bisher in Art. 9 integriert
Art. 5 Wählbarkeit Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist.		Abs. 1 fehlt in neuer Version. Rest neu in Art. 12 geregelt.

<p>Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle dürfen keiner anderen Behörde, ständigen Kommission oder Delegation der Gemeinde angehören.</p> <p>Gemeindeangestellte können nicht in Behörden, denen ihre Verwaltungseinheit direkt unterstellt ist, gewählt werden.</p>		
<p>Art. 6 Wahlen in verschiedene Ämter</p> <p>Wird eine Person in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat sie sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>		<p>Neu in Art. 13 geregelt</p>
<p>Art. 7 Ausschluss</p> <p>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner dürfen nicht der gleichen Gemeindebehörde angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten ferner sinngemäss für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Leitung Gemeindeverwaltung unter sich sowie für die übrigen Gemeindeangestellten gegenüber ihrer Departementsvorsteherin und ihrem Departementsvorsteher.</p>	<p>Art. 11 Ausschlussgründe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören. 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung. 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig. 	<p>Version MV</p>
	<p>Art. 12 Unvereinbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender der Gemeinde darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. 	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 7 integriert</p>

	<p>² Mitglieder des Gemeindevorstandes, der ständigen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	
	<p>Art. 13 Wahlen in verschiedene Ämter Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>	<p>Neue Version MV, bisher in Art. 6 geregelt</p>
	<p>Art. 14 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit ¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ² Eine Gemeindebehörde oder Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 31 geregelt</p>
	<p>Art. 15 Stimmpflicht Jedes Behörden- oder Kommissionsmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 32 geregelt</p>
	<p>Art. 16 Entscheid, Gemeindebehörden Für alle Behörden- und Kommissionsentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art 32 geregelt</p>
<p>Art. 8 Ausstand Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person gemäss Art. 7 daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p>	<p>Art. 17 Ausstandspflicht ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm</p>	<p>Neue Version angelehnt an MV, bisher in Art. 8 geregelt</p>

<p>Die Ausstandspflicht gilt auch für die Mitglieder der Organe juristischer Personen, die an einem Geschäft unmittelbar interessiert sind.</p>	<p>im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>2 Die Ausstandspflicht gilt auch für Behörden- und Kommissionsmitglieder, wenn diese Organen juristischer Personen angehören, die an einem Geschäft unmittelbar interessiert sind.</p> <p>3 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</p> <p>4 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	
	<p>Art. 18 Schweigepflicht</p> <p>1 Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Gemeindebehörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV</p>
<p>Art. 9 Amtsdauer, Wahlen</p> <p>Die Amtsdauer sämtlicher Gemeindebehördenmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt alle vier Jahre spätestens im Februar.</p> <p>Zunächst wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, anschliessend die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die übrigen Behörden gewählt.</p>		<p>Neu in Art. 7 bis 10 geregelt</p>

<p>Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Das abtretende Vorstandsmitglied ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p> <p>Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied aus einer Behörde ausscheidet, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die Restlaufzeit mehr als sechs Monate beträgt.</p> <p>Wer für eine Wiederwahl in ein Amt nicht mehr kandidieren will, hat dies dem Gemeindevorstand bis spätestens am 31. Oktober des Jahres vor der Erneuerungswahl schriftlich mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 10 Entschädigung und Besoldung</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindebehörden, der Kommissionen und Delegationen werden nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen entschädigt. Die Angestellten der Gemeinde werden nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.</p>	<p>Art. 19 Entschädigung und Besoldung</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen werden nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetzes entschädigt. Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.</p>	<p>Übernahme alte Regelung</p>
<p>.</p>	<p>Art. 20 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinschreiberin und jeder Gemeindeeinschreiber kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dazu beförderlich, spätestens innert 3 Monaten, Stellung zu nehmen.</p>	<p>Neue Version, bisher in Art. 14 geregelt</p>
<p>Art. 11 Initiative</p> <p>Ein Achtel der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen unterbreiteten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.</p>		<p>Neu in Art. 22 ff geregelt</p>

<p>Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit einer Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.</p>		
<p>Art. 12 Auskunft</p> <p>In der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben werden.</p>	<p>Art. 21 Auskunftsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz. 	<p>Neue Version MV</p>
	<p>Art. 22 Initiativrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. 	<p>Neue Version MV, bisher in Art. 11 integriert</p>

	<p>² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>	
	<p>Art. 23 Verfahren bei Initiativen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 11 integriert</p>
	<p>Art. 24 Rückzug der Initiative</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 11 integriert</p>
	<p>Art. 25 Rechtswidrige Initiative</p> <p>¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 11 integriert</p>

<p>Art. 13 Motion</p> <p>Stimmberechtigte haben das Recht, in der Gemeindeversammlung Aufträge zu unterbreiten, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird eine solche Motion mit Mehrheit als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber an einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 26 Motionsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss. 	<p>Neue Version MV</p>
<p>Art. 14 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner können Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>		<p>Neu in Art. 20 geregelt</p>
	<p>Art. 27 Fakultatives Referendum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 43 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind. 2 Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. 3 Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. 	<p>Neuer Artikel gemäss MV, gestützt auf Einführung Urnenabstimmungen</p>

	<p>Art. 28 Wiedererwägung</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>Neue Version gemäss MV, bisher in Art. 26 geregelt</p>
<p>Art. 15 Verantwortlichkeit</p> <p>Sämtliche Behörden-, Kommissions-, und Delegationsmitglieder und sämtliche Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.</p>	<p>Art. 29 Verantwortlichkeit</p> <p>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinde stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit bzw. ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p>Neue Version gemäss kant. Gemeindegesetz</p>
<p>Art. 16 Rekursrecht</p> <p>Verfügungen von Gemeindeangestellten, Kommissionen, Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher können innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 30 Beschwerderecht</p> <p>Verfügungen von Gemeindemitarbeitenden, Kommissionen sowie Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich im Weiteren nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Angepasste Version > neues Rechtsmittel</p>
<p>Art. 17 Protokollführung</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden sowie über die Beschlüsse der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.</p> <p>Die Protokolle des Gemeindevorstandes werden an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innert Monatsfrist während zehn Tagen zur Einsichtnahme durch die Stim-</p>	<p>Art. 31 Protokolle</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>	<p>Neue Version gemäss MV.</p> <p>>zusätzliche Unterzeichnung der Protokolle durch Präsidium</p>

<p>berechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt und als Kurzfassung im Internet veröffentlicht. Einsprachen sind innert der Auflagezeit schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, so wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidium und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p>³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	
	<p>Art. 32 Einsichtnahme in die Protokolle</p> <p>¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden und Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher in Art. 17 integriert</p>
	<p>Art. 33 Informationspflicht</p> <p>¹ Das Bezirksamtsblatt sowie die Homepage der Gemeinde Malans dienen als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde.</p> <p>² Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise via verschiedene Kanäle über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann Orientierungsversammlungen festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MV, ergänzt durch amtliches Publikationsorgan sowie Orientierungsversammlung, bislang in Art. 27 geregelt</p>
<p>II. Gemeindeorganisation</p>	<p>II. Gemeindeorganisation</p>	
	<p>1. Ordentliche Gemeindeorgane</p>	

<p>Art. 18 Organe und Behörden der Gemeinde</p> <p>Die Organe und Behörden der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeversammlung; 2. der Gemeindevorstand; 3. der Schulrat; 4. die Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Art. 34 Organe der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus. 2 Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none"> a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Neue Version gemäss MV. Inklusiv Urnengemeinde, exklusiv Schulrat, da neu Schulkommission</p>
	<p>Art. 35 Wahlen und Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen. 2 Bei Gesamtwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. 3 Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. 4 Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Personen, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr). 5 Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. 	<p>Neue Version, bislang teilw. in Art. 25 geregelt. Angepasst auf Urnenabstimmungen und Urnenwahlen</p>

	<p>Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p> <p>⁶ Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder das Präsidium dies verlangt.</p>	
	a) Die Urnengemeinde	
	<p>Art. 36 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) das Gemeindepräsidium;</p> <p>b) die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes;</p> <p>c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Neuer Artikel gestützt auf Grundsatzentscheide betr. Einführung Urnenwahl und Schulkommission. Die Stimmzähler werden neu durch den Gemeindevorstand gewählt.</p>
	<p>Art. 37 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <p>1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;</p> <p>2. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben ab CHF 1'500'001 und von wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150'001;</p> <p>3. die Beteiligung an Gemeinde- oder Zweckverbänden;</p> <p>4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>5. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.</p>	<p>Neuer Artikel gestützt auf Grundsatzentscheid betr. Einführung Urnenabstimmung</p>
	<p>Art. 38 Vorberatung</p> <p>Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.</p>	<p>Neuer Artikel gestützt auf Grundsatzentscheide betr. Einführung Urnenwahlen und -abstimmungen</p>

	Art. 39 Verfahren Bei Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der Abstimmung der Stimmrechtsausweis, die nötige Anzahl Stimm- und Wahlzettel und das übrige Stimmmaterial zuzustellen.	Neuer Artikel gestützt auf Grundsatzentscheide betr. Einführung Urnenwahlen und -abstimmungen
1. Die Gemeindeversammlung	b) Die Gemeindeversammlung	
Art. 19 Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.		Entfällt gestützt auf Grundsatzentscheide betr. Einführung Urnenwahlen und -abstimmungen
	Art. 40 Beschlussfähigkeit, Verfahren 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde. 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.	Neue Version gemäss MV, bisher in Artikeln 21, 22 und 23 geregelt
	Art. 41 Öffentlichkeit, Ausstand 1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede	Neue Version gemäss MV

	<p>stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p>⁴ Die für Gemeindebehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>	
<p>Art. 20 Befugnisse</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten; b) der restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes; c) von vier Mitgliedern des Schulrates; d) der Geschäftsprüfungskommission; e) der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; f) aller anderen Wahlen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden; 2. den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen; 3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeindevorstandesrechnung, sowie die Festsetzung des zur mittelfristigen Selbstfinanzierung erforderlichen Steuerfusses; 4. die Schaffung neuer Stellen; 5. die Bewilligung von Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen; 6. die Erteilung von Konzessionen und anderer Sondernutzungsrechte; 7. An- und Verkauf sowie Verpfändung von Grundeigentum und Einräumung von Grunddienstbarkeiten und 	<p>Art. 42 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen; 2. den Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen; 3. die Genehmigung des Budgets; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung; 5. die Festsetzung des Steuerfusses; 6. die Schaffung neuer Stellen; 7. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000; 8. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen; 9. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen; 10. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann 	<p>Neufassung unter Einbezug des Grundsatzentwurfes betr. Einführung Urnenabstimmungen</p>

<p>Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;</p> <p>8. die Beteiligung an Zweckverbänden.</p>	<p>durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;</p> <p>11. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.</p>	
<p>Art. 21 Einberufung, Traktanden</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch öffentliche Publikation.</p>		<p>Neu in Art. 40 geregelt</p>
<p>Art. 22 Beschlussfähigkeit</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>		<p>Neu in Art. 40 geregelt</p>
<p>Art. 23 Vorberatung</p> <p>Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und ordnungsgemäss traktandiert sind.</p> <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder das Präsidium dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p>		<p>Neu in Art. 40 geregelt</p>
	<p>Art. 43 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse</p> <p>¹ Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 27 unterliegende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:</p>	<p>Neuer Artikel gestützt auf Grundsatzentscheid betr. Einführung Urnenabstimmung</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen; 2. Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen; 3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000; 4. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen; 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden; 6. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind. 	
<p>Art. 25 Wahlmodus</p> <p>Die Wahlen der Behörden sind schriftlich durchzuführen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Stimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Offenes Handmehr ist zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen sind als Sitze zu besetzen sind, und sofern gegen diese Wahlart kein Einspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>		<p>Neu in Art. 35 geregelt</p>

<p>Kommt bei Einzelwahlen keine Wahl zustande, oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidierende gewählt als Sitze zu besetzen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Gemeindewahlen nach den Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>		
<p>Art. 26 Wiedererwägung</p> <p>Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschossen wird.</p>		<p>Neu in Art. 28 geregelt.</p>
<p>Art. 27 Orientierungsversammlung</p> <p>Der Gemeindevorstand kann eine Orientierungs-Versammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden. Die Orientierungsversammlung ist mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.</p>		<p>Neu in Art. 33 geregelt</p>
<p>2. Der Gemeindevorstand</p>	<p>c) Der Gemeindevorstand</p>	
<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier Mitgliedern. Die Statthalterin oder der Statthalter wird jeweils zu Beginn einer Amtsdauer durch den Gemeindevorstand gewählt.</p>	<p>Art. 44 Funktion und Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. 2 Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. 3 Der Gemeindevorstand bezeichnet die Statthalterin oder den Statthalter aus seiner Mitte. 	<p>Formulierung angelehnt an MV</p>

	<p>Art. 45 Sitzungen</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch die Statthalterin oder den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	<p>Formulierung gemäss MV</p>
<p>Art. 29 Befugnisse</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder Kreisrecht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde: <ol style="list-style-type: none"> a) die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse; b) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung, insbesondere die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, des Budgets und der Rechnungsablage; c) die Erstellung der strategischen Ziele und des Finanzplanes; d) die Überwachung des Gemeindevermögens und die strategische Führung der Departemente; e) politisches und strategisches Controlling; f) strategische Entscheidungsfindung als Vorbereitung der operativen Geschäftsführung. 2. die Beschlussfassung über nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 und bis zu CHF 10'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Der Gesamtbetrag der vom Vorstand beschlossenen Nachtragskredite darf pro Jahr CHF 100'000.00 für einmalige und CHF 20'000.00 für wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten; 3. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt und die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets; 	<p>Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen; 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht; 3. der Erlass und die Änderung von Verordnungen sowie der Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Verwaltungs-, Finanz- und Personalführungskompetenz der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde festlegt und die Geschäftsführung der Gemeinde regelt; 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen; 5. die Erstellung der strategischen Ziele und des Finanzplanes; 6. die Überwachung des Gemeindevermögens und die strategische Führung der Departemente; 7. politisches und strategisches Controlling; 8. strategische Entscheidungsfindung als Vorbereitung der operativen Geschäftsführung. 	<p>Neufassung</p>

<p>4. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</p> <p>5. Entscheid über Beschwerden gegen andere Gemeindebehörden, Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemeinde;</p> <p>6. Wahlen: a) von Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände; b) der Kommissionen; c) der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in alle andern Körperschaften.</p> <p>7. Grenzbereinigungen, An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten bis zu 200 m² Fläche sowie im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites;</p> <p>8. Erlass eines Organisationsreglements, welches die Verwaltungs-, Finanz- und Personalführungskompetenz festlegt. Das Organisationsreglement umschreibt die Departemente sowie die Pflichten und Kompetenzen der Departementvorsteherinnen und Departementvorsteher und regelt die Geschäftsführung der Gemeinde.</p>	<p>9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;</p> <p>10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</p> <p>11. den Entscheid über Beschwerden gegen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde;</p> <p>12. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.</p>	
<p>Art. 30 Einberufung</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder die Statthalterin beziehungsweise den Statthalter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.</p>		<p>Neu in Art. 45 geregelt</p>
<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>		<p>Neu in Art. 14 geregelt</p>
<p>Art. 32 Abstimmungen und Wahlen</p>		<p>Neu in Art. 16 geregelt</p>

<p>Für alle Entscheide gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>		
	<p>Art. 47 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitarbeitenden der Gemeinde; 2. die Mitglieder von Kommissionen; 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden; 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Formulierung gemäss MV. Bisher teilw. in Art. 29 integriert</p>
	<p>Art. 48 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000 und bis zu CHF 10'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. 2. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000. 3. Der Gesamtbetrag der vom Gemeindevorstand beschlossenen Ausgaben inkl. Nachtrags- und Zusatzkrediten darf pro Jahr CHF 400'000 nicht überschreiten; 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern ein Gesamtbetrag von CHF 100'000 nicht überschritten wird oder im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites. 	<p>Neuer Artikel gemäss MV, bisher teilw. in Art. 29 geregelt</p>

	<p>Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium beziehungsweise die Statthalterin oder der Statthalter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	Formulierung gemäss MV, bisher in Art. 35 geregelt
<p>Art. 33 Departemente</p> <p>Die Gemeindegeschäfte sind in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes übernimmt die strategische Führung eines Departements. Über die Zuteilung entscheidet der Gemeindevorstand.</p>	<p>Art. 50 Departemente</p> <p>¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.</p> <p>² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</p>	Formulierung gemäss MV
<p>Art. 34 Departementsvorsteherin und Departementsvorsteher</p> <p>Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher haben die in ihr Departement fallenden strategischen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.</p>		Neu in Art. 52 geregelt
<p>Art. 35 Gemeindepräsidium</p> <p>Das Gemeindepräsidium vertritt die Gemeinde nach aussen und führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Leitung Gemeindeverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Sitzungen des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 51 Gemeindepräsidium</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Es sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	Formulierung gemäss MV

<p>In dringenden Fällen kann es vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p> <p>Die Anstellungsbedingungen sowie das Pensum des Gemeindepräsidiums sind in der Personalverordnung geregelt.</p>	<p>³ In dringenden Fällen kann es vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	
	<p>Art. 52 Departementsvorsteherin und Departementsvorsteher</p> <p>Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher haben die in ihr Departement fallenden strategischen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.</p>	<p>Bisheriger Artikel 34</p>
	<p>Art. 53 Die Geschäftsleitung</p> <p>Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben an die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber (Leitung Administrative Dienste) und der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister (Leitung Technische Dienste). Der Gemeindevorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Organisationsverordnung.</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>3. Der Schulrat</p>		<p>Die Bestimmungen bezüglich Schulrat entfallen, da dieser gemäss Grundsatzentscheid neu keine Behörde sondern eine Kommission darstellt. Die neu einzusetzende Schulkommission ist eine ständige Kommission analog z.B. der Baukommission und wird durch den Gemeindevorstand gewählt. Die Befugnisse werden im zu</p>

		überarbeitenden Schulgesetz (bislang Schulordnung) sowie in der Organisationsverordnung geregelt.
Art. 36 Schulrat Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Der Schulrat konstituiert sich selbst.		Neu in Art. 57 geregelt
Art. 37 Befugnisse Der Schulrat führt die Schule strategisch. Er sorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung. Die operative Führung kann er an eine Schulleitung übertragen. Das Organisationsreglement regelt die Kompetenzen. Dem Schulrat obliegen insbesondere: 1. die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Schulleitung; 2. die Vorbereitung der Schulgesetze zuhanden der Gemeindeversammlung; 3. die Schulentwicklung. Der Schulrat verfügt über die im Budget für das Schulwesen enthaltenen Kredite. Er beschliesst über einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu CHF 5'000.00 pro Jahr.		Neu teilw. in Art. 58 geregelt
4. Die Geschäftsprüfungskommission	d) Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 38 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Art. 54 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.	Formulierung gemäss MV

<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindegeschäfte. Ihre Prüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der Gemeindebetriebe zu erstrecken. Zur Revision der Gemeindefachrechnung kann eine anerkannte Revisionsstelle beauftragt werden. Diese übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über ihre Prüfungen, insbesondere der Jahresrechnung, und stellt Antrag über die Frage der Genehmigung der Verwaltungs- und Fondsrechnungen.</p>	<p>Art. 55 Aufgaben, Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Die Geschäftsprüfungskommission kann ferner periodisch als Beobachterin an Sitzungen von Behörden und Kommissionen teilnehmen. 4 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen. 5 Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten. 	<p>Formulierung gemäss MV</p>
	<p>2. Kommissionen</p>	
	<p>a) Die Schulkommission</p>	
	<p>Art. 56 Wahl, Amtsdauer</p> <p>Die Wahl der Schulkommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.</p>	<p>Neuer Artikel. Bisher in Art. 9 geregelt</p>

	<p>Art. 57 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Schulkommission von Amtes wegen an. Die Schulkommission konstituiert sich selbst.</p>	Neuer Artikel, bisher in Art. 36 geregelt
	<p>Art. 58 Aufgaben</p> <p>Die Schulkommission führt die Schule strategisch. Sie sorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung. Die operative Führung kann sie an eine Schulleitung übertragen. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.</p>	Neuer Artikel, bisher in Art. 37 geregelt
	b) Die Baukommission	
	<p>Art. 59 Wahl, Amtsdauer</p> <p>Die Wahl der Baukommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.</p>	Neuer Artikel
	<p>Art. 60 Zusammensetzung</p> <p>Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Baukommission von Amtes wegen an. Die Baukommission konstituiert sich selbst.</p>	Neuer Artikel
	<p>Art. 61 Aufgaben</p> <p>Die Baukommission übernimmt die vom Gemeindevorstand zugewiesenen Aufgaben. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.</p>	Neuer Artikel

	c) Weitere Kommissionen	
	Art. 62 Weitere Kommissionen Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Gesetz geregelt.	Neuer Artikel
	3. Gemeindeverwaltung / Mitarbeitende	
	Art. 63 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.	Neuer Artikel gemäss MV
	Art. 64 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und führt deren Mitarbeitende. 2 Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.	Neuer Artikel angelehnt an MV
	Art. 65 Anstellung der Mitarbeitenden Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	Neuer Artikel gemäss MV
III. Gemeindevermögen	III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
Art. 40 Integrierte Planung Die Gemeinde sorgt mit einem aufeinander abgestimmten Planungs- und Controllinginstrumentarium für eine nachhaltige Fi-		Wegfall des Artikels und Überführung in Organisationsverordnung

<p>nanzentwicklung. Dazu wendet sie Leitbild, integrierte Aufgaben- und Finanzplanung, Budgets und in ausgewählten Bereichen Globalbudgets an. Ein stufengerechtes Controlling ermöglicht die politische, strategische und operative Steuerung der Gemeinde.</p>		
	<p>Art. 66 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind; 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll; 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt. 	<p>Neuer Artikel gemäss MV</p>
	<p>Art. 67 Zusammensetzung des Vermögens</p> <p>¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen. 	<p>Neuer Artikel gemäss MV</p>
	<p>Art. 68 Steuern und Abgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p> <p>² Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>	<p>Version teilweise gemäss MV, bisher in Art. 42 geregelt</p>

<p>Art. 41 Nutzungstaxen</p> <p>Die Gemeinde erhebt Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz. Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt von Nutzungen auf Grund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen.</p>	<p>Art. 69 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. 2 Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen. 	<p>Neue Formulierung gemäss MV</p>
<p>Art. 42 Steuern</p> <p>Die Gemeinde soll innerhalb der Finanzplanungsperiode eine gesunde Selbstfinanzierung aufweisen. Sie erhebt die dazu nötigen Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz, welche dem Grundsatz von Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.</p>		<p>Neu in Art. 68 geregelt.</p>
<p>Art. 43 Vorzugslasten</p> <p>Für Gemeindewerke, welche bestimmten Personen einen besonderen Vorteil oder bestimmten Vermögensobjekten eine Wertvermehrung verschaffen, kann von diesen ein dem erlangten Vorteil entsprechender Beitrag (Perimeter) an die Kosten des Werkes erhoben werden.</p>	<p>Art. 70 Vorzugslasten</p> <p>Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.</p>	<p>Neue Formulierung gemäss MV</p>
<p>Art. 44 Gebühren</p> <p>Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den massgebenden Gemeindeerlassen richtet.</p> <p>Als Entgelt für die Inanspruchnahme einer bestimmten Gemeindeleistung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p>	<p>Art. 71 Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. 3 Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden 	<p>Neue Formulierung gemäss MV</p>

	entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.	
IV. Bürgergemeinde	IV. Bürgergemeinde	
Art. 45 Rechte Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach allfälligen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde.	Art. 72 Rechte Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach allfälligen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde.	Beibehaltung des Artikels, wengleich in der MV nicht mehr vorgesehen.
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
Art. 46 Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.	Art. 73 Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.	Neue Formulierung gemäss MV
Art. 47 Rechtliche Wirkung Diese Verfassung ersetzt jene vom 27. August 1976 bzw. 17. Dezember 1992. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche dieser neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.		Neu in Art. 70 geregelt.
Art. 48 Übergangsbestimmungen Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden im Februar 2005 statt. Die Amtsperioden sämtlicher bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger, welche durch die Gemeindeversammlung gewählt wurden, enden am 31. Mai 2005.	Art. 74 Übergangsbestimmung Die anlässlich der Wahlgemeinde 2021 für die Amtsperiode 2021 - 2025 gewählten Mitglieder des Schulrates werden per 1. Juni 2021 automatisch in die Schulkommission überführt.	Übergangsregelung für Schulkommission
Art. 49 Inkrafttreten Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 02.12.2004 am 01.01.2005 in Kraft.	Art. 75 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf	Neue Formulierung gemäss MV

Sie ist der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen.	den 01. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 01. Januar 2005. ² Sie ist der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.	
--	---	--

Von der Gemeindeversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom xx. genehmigt.